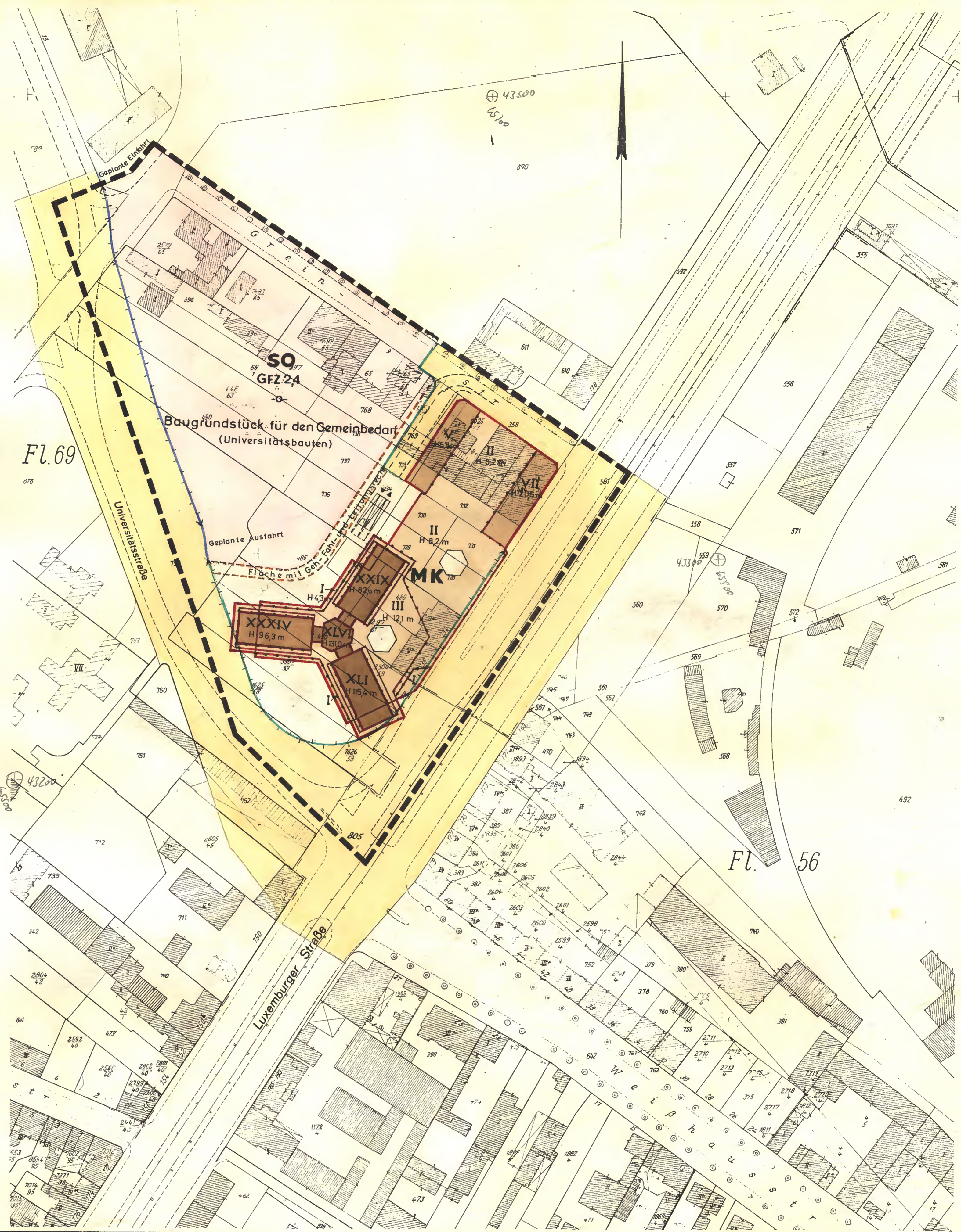
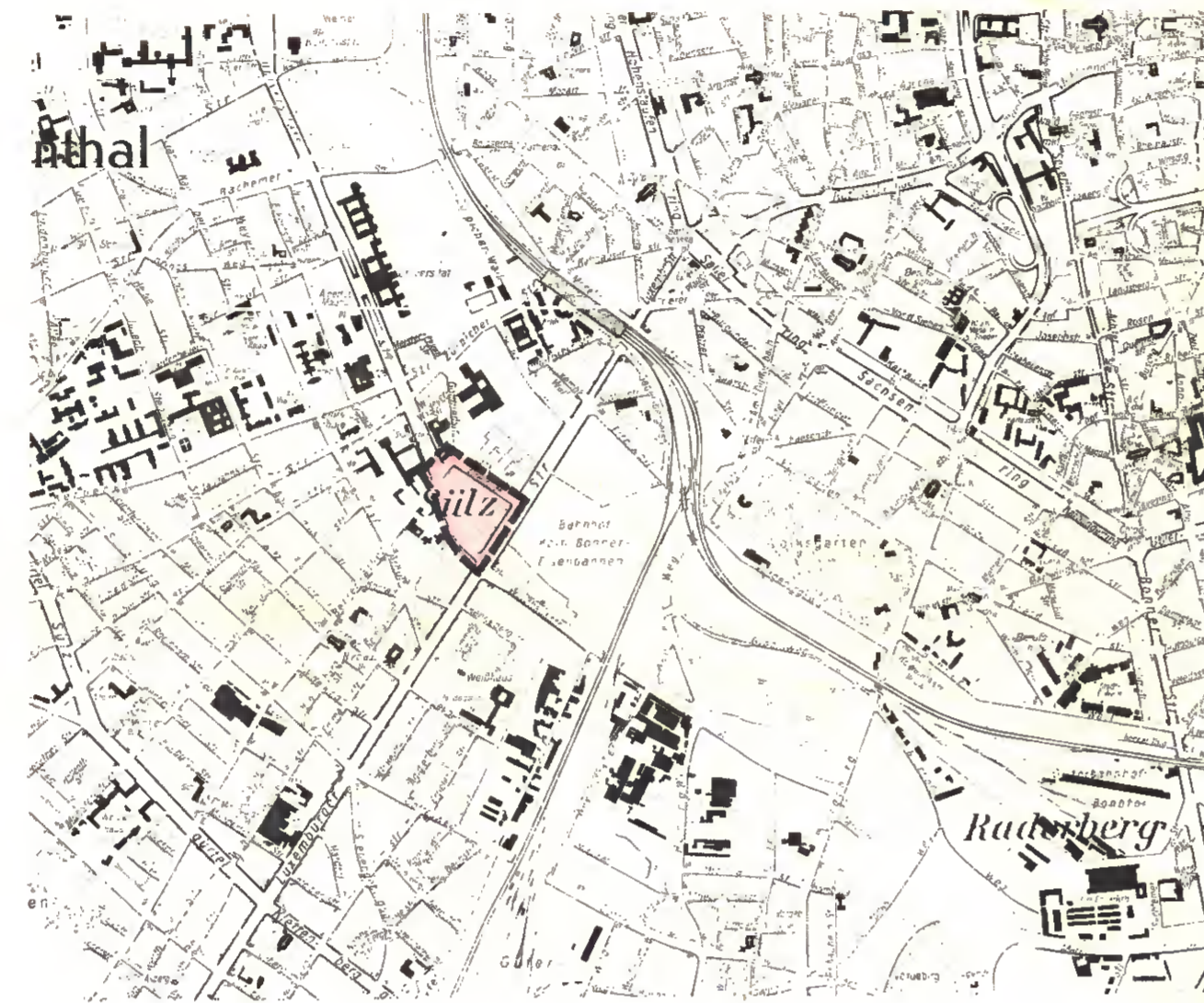


6543 0/05

6442 Nd/05



6543 0/05

Stadtgemeinde Köln
Bebauungsplan
Nr. 6442 Nd/05
M. 1:1000

Bestehender Zustand

- vorh. Gebäude
- Bordstein
- II IV Zahl der Vollgeschosse 47,61 vorh. Höhenlage über NN
- Straßenbahngleisachse
- Straßenbahngleise

Zeichenerklärung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dörfergebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. III zwingend z.B. VI/III Höchst- u. Mindestgrenze überbaubare Grundstücksfl.
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- Einzelhäuser zulässig
- Doppelhäuser zulässig
- geschlossene Bauweise
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenz. Verkehrsflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- Neue Höhenlage über NN
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentl. Parkflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
- Öffentl. Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Durchfahrt
- Arkaden
- Auskrügung
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Flächen für Bahnanlagen
- Zufahrtsverbot
- Ausfahrtsverbot
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Stellplätze
- Garagen
- Gemeinschaftsstellplätze
- Gemeinschaftsgaragen
- Tiefgaragen
- Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Trafostation
- Umspannwerk
- Gedruckte Registerstation
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Kinderfestspielstätte
- Schule
- Kirche
- Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Satteldach
- Flachdach

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bestehende Rechtssetzungen auf Grund des Preuss. Pflicht. Ges. vom 1875 des Aufbauges. NW und des B. Bau G treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.
Es gilt die Baunutzungsverordnung 1966 (Bundesgesetzblatt I. S. 1237.)

Mindestgrößen von Baugrundstücken

Die Errichtung oder die Wiederherstellung von Gebäuden ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens 275 qm groß sind. Für den Gemeinbedarf aus-gewiesene Flächen werden bei der Be-rechnung der Grundstücksgröße nicht berücksichtigt.

Kann bis zur Herstellung betriebsfertiger öffentlicher Entwässerungsanlagen eine örtliche Entwässerung zugelassen werden, so müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorliegen:

a) bei Wohngebäuden
für 1 Wohnung 550 qm
für jede weitere Wohnung zusätzlich 275 qm

b) bei sonstigen Gebäuden sind unter Zu-grundlegung der Werte gemäß Ziffer a) die Bemessungsgrundlagen der DIN 4261 maßgebend.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Liegenschaftsamt Verm. Abt.

Köln, den 9.7.1970

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Abregungen nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 15.7.1971 als Satzungs beschlossen worden.

Oberbürgermeister

Für den Planentwurf
Stadtplanungsamt

Ltd. Stadtbaudirektor

Köln, den 3.7.1970

Hochbauverwaltung

Beigeordneter Dipl. Ing.

Köln, den 19.7.1970

Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln am 15.7.1971 als Satzungs beschlossen worden.

Oberbürgermeister

Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 15.7.1971 als Änderung des 1. Planes-W. ... aufgestellt worden.

Oberbürgermeister

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Oberbürgermeister

Köln, den 5.9.1971

Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15.7.1971 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Oberbürgermeister

Köln, den 15.7.1971

Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 1.8.8. bis 1.8.9.1970 förmlich bekannt gemacht worden.

Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung nach § 12 Abs. 2 BBauG sind am 5.9.1971 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oberbürgermeister

Köln, den 5.9.1971